

## Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen

bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden  
(§ 35 c Einkommenssteuergesetz)

Die Steuerermäßigung kann im Rahmen der Steuererklärung frühestens für 2020 beantragt werden.

### Im Heizungsbereich werden begünstigt:

- ✓ Erneuerung der Heizungsanlage  
(Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik "Renewable Ready", Hybridanlagen, Brennstoffzellen, Mini-KWK (BHKW), Anschluss an ein Wärmenetz)
- ✓ Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- ✓ Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als 2 Jahre sind
- ✓ Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage

### Von der Steuer abzugsfähig sind:

- **20 % der Aufwendungen für Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung**
- **50 % der Kosten einer energetischen Baubegleitung und Fachplanung durch einen Energieberater**
- max. 40.000 € über drei Jahre verteilt / auch für mehrere Einzelmaßnahmen an einem Objekt maximal 40.000 €

### die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich:

- Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme um 7 %, höchstens um 14.000 €
- im nächsten Kalenderjahr um 7 %, höchstens um 14.000 €
- im übernächsten Kalenderjahr um 6 %, höchstens um 12.000 € für das begünstigte Objekt



## Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz)

### Antragstellung

- im Rahmen der Steuererklärung - frühestens für 2020
- für **zu eigenen Wohnzwecken genutzte, mindestens 10 Jahre alte, Gebäude**
- für Baumaßnahmen mit deren Durchführung nach dem 31.12.2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind.

**Mindestanforderungen** nach ESanMV (Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c Einkommenssteuergesetz))

- die Maßnahme muss vom Fachunternehmen ausgeführt worden sein und die Anforderungen der ESanMV nach Absatz 7 erfüllen

### Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens

Durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** ist nachzuweisen, dass:

- es handelt sich um eine förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes und die Mindestanforderungen wurden eingehalten
- es handelt sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes eigenes Gebäude
- das begünstigte Objekt war bei Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre

